**Handreichung zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz an Schulen**

Allgemeines zum Einsatz von KI mit und ohne personenbezogenen Daten

In dieser Handreichung werden die Einsatzmöglichkeiten von Künstlicher Intelligenz (KI oder englisch Artificial Intelligence, AI) durch Schulen im Wesentlichen aus der Sicht des Datenschutzes betrachtet. Rechtgrundlagen sind die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-VO).

Der Einsatz von KI im beruflichen Kontext, also bei der Tätigkeit als Schulleitung, Lehrkraft oder durch die Verpflichtung von Schüler/Innen zur Nutzung für die Schule erfordert verpflichtend den Nachweis von KI-Kompetenz. Das bedeutet: die nutzenden Personen müssen insbesondere die Fähigkeit besitzen, künstliche Intelligenz zu verstehen, kritisch zu hinterfragen und verantwortungsvoll einzusetzen.

Diese kann etwa durch Fortbildungen des ZSL oder anderer Anbieter erworben werden. Ausführliche Informationen zur KI-Kompetenz finden Sie hier:

<https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/faqs/ai-literacy-questions-answers>

Sofern mittels KI personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, ist Folgendes erforderlich bzw. zu beachten:

* Es dürfen ausschließlich Systeme verwendet werden, die von der Schule oder vom Land zur Verfügung gestellt werden und die für die von Verarbeitung personenbezogenen Daten freigegeben sind. Die Schule sollte möglichst das vom Land Baden- Württemberg angebotene System F13 oder fAIrChat (Moodle) nutzen.
* Eintragung in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO (muss vor Beginn der Verarbeitung vorliegen).
* Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO (muss vor Beginn der Verarbeitung vorliegen). Dabei sind insbesondere die Vorgaben des Kapitels 5 der DSGVO zur Drittenstaatenübermittlung zu beachten. Achtung: jegliche Verarbeitung zu eigenen Zwecken des Anbieters ist unzulässig.
* Information der Betroffenen gemäß Art. 13 DSGVO
* Evtl. Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 35 DSGVO), falls nach vorheriger Schwellwertanalyse erforderlich. Diese ist immer erforderlich, wenn personenbezogene Daten von Minderjährigen mittels KI verarbeitet werden.
* Der Einsatz von KI zur vollständigen automatisierten Entscheidungsfindung (z. B. Korrektur von Klassenarbeiten o. ä.) nach Art. 22 DSGVO ist unzulässig. Eine Bewertung durch KI darf nur vorbereitend sein. Die Lehrkraft muss die Entscheidung nachvollziehbar und dokumentiert überprüfen und ggf. anpassen. Die abschließende Bewertung muss immer durch Lehrkräfte erfolgen.
* Kein Training des Systems mit durch Eingaben bzw. Prompts der Nutzenden
* Der Datenschutzbeauftragte der Schule ist frühzeitig vor der Beschaffung bzw. der erstmaligen Nutzung der KI einzubinden.

Wozu darf KI eingesetzt werden?

Grundsätzlich unproblematisch ist der Einsatz von KI zur Erstellung von Texten, Arbeitsblättern, Chats, Bildern. Ferner ist möglich:

* die Erfüllung von „eng gefassten Verfahrensaufgaben“, wie das Umwandeln von unstrukturierten Daten in strukturierte Daten oder eingehende Dokumente in Kategorien einzuordnen sowie das Erkennen von Duplikaten.
* die Verbesserung zuvor abgeschlossener menschlicher Tätigkeit z. B. um die verwendete Sprache zu verbessern, z. B. an wissenschaftlichen Sprachstil anzupassen.
* Entscheidungsmuster erkennen, ohne jedoch menschliche Bewertung zu ersetzen oder zu beeinflussen, z. B. Benotungsmuster zur nachträglichen Prüfung, auf mögliche Unstimmigkeiten oder Unregelmäßigkeiten zu prüfen.
* vorbereitende Aufgaben für eine Bewertung, also Indexierung, Suche, Text- und Sprachverarbeitung; Verknüpfung von Daten mit anderen Datenquellen und Übersetzung von Erstdokumenten.

Wenn Schüler KI in der Schule verwenden, muss der Anbieter (also i. d. R. nicht die Schule) über die KI informieren, wenn die Verwendung der KI nicht offensichtlich ist (Art. 50 Abs. 1 KI-VO). Hier sollten die Schulen bei der Anschaffung darauf achten, dass der Anbieter dies umsetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch KI-generierte Werke den Regelungen des Urheberrechts unterliegen und urheberrechtlich geschützt sein können. Daher ist beim Einsatz von KI sicherzustellen, dass urheberrechtliche Bestimmungen nicht verletzt werden.

Unzulässig ist der Einsatz von KI-Systemen insbesondere für jede Form der Emotionserkennung, der Bewertung oder Einstufung von Personen über einen bestimmten Zeitraum auf der Grundlage ihres sozialen Verhaltens oder bekannter, abgeleiteter oder vorhergesagter persönlicher Eigenschaften oder Persönlichkeitsmerkmale, jegliche biometrische Klassifizierung (Rasse, Weltanschauung, Sexualleben, …), sowie die Erstellung von Datenbanken zur Gesichtserkennung mit Bildern aus Internet oder Überwachungsaufnahmen.

Hinzu kommt, dass der Art. 22 EU-DSGVO eine automatisierte Entscheidungsfindung, welche gegenüber den betroffenen Personen rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, ausschließt.

Der Einsatz zur Bewertung von Klausuren, Leistungen, zur Feststellung von Zulassungen zu Bildungsgängen usw. sowie der Einsatz zur Lernsteuerung ist herausfordernd. Gemäß KI-VO handelt es sich dabei um sogenannte Hochrisiko-KI-Systeme, an deren Betrieb der Gesetzgeber ab 2. August 2026 komplexe Anforderungen (u. a. Nachweis- und Dokumentationspflichten, Risikomanagementsystem, Grundrechte-Folgenabschätzung, Registrierung in EU-Datenbank, usw.) für Schulen gestellt hat, die diese nicht erfüllen können. Daher wird der Einsatz zu diesen Zwecken nicht empfohlen. Lassen Sie sich am besten seitens des Anbieters bestätigen, dass es sich beim verwendeten KI-System nicht um eine Hochrisiko-Nutzung handelt, da diese verpflichtet sind, die Einstufung als Hochrisiko-KI selbst vorzunehmen.

Die Schule sollte außerdem nie zum Anbieter nach Art. 3 Nr. 3 KI-VO von Hochrisiko KI-Systemen werden, da sich dann für die Schule eine Reihe weiterer von einer Schule kaum umsetzbarer Pflichten ergeben würden. U. a. sind dies die Etablierung eines Qualitätsmanagementsystems (Art. 17 KI-VO), die Notwendigkeit einer CE-Kennzeichnung (Art. 48 KI-VO) und Dokumentationspflichten darunter auch die technische Dokumentation (Art. 18 KI-VO) und weitere.

Die Schule wird selbst zum Anbieter, wenn Sie z. B. ein Hochrisiko KI System selbst entwickelt oder entwickeln lässt oder das KI-System unter ihrem Namen bspw. mit Einbindung ihres Logos einsetzt oder ein KI-System mit allgemeiner Zweckbestimmung (z. B. marktübliche Chatbots) als Hochrisiko-KI (z. B. zur Leistungsbewertung von Schüler/Innen) einsetzen.

**Offene Systeme von kommerziellen Anbietern** dürfen nur benutzt werden, wenn diese von der Schule beschafft wurden. Diese offenen Systeme dürfen grundsätzlich nur für die Verarbeitung von nicht personenbezogenen Daten genutzt werden. Personenbezogene Daten dürfen im Wege der Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO genutzt werden, dabei sind insbesondere die Vorgaben des Kapitels 5 der DSGVO zur Drittenstaatenübermittlung zu beachten. Der DSB ist hierbei zwingend zu konsultieren.

Es wird empfohlen, eine Nutzungsordnung für die Verwendung von KI sowohl für die pädagogische Arbeit als auch für die Verwaltungsarbeit auszurollen und die Lehrkräfte, die KI einsetzen wollen, zur Umsetzung zu verpflichten. Eine Vorlage hierzu wurde seines KM bereitgestellt.